

RS Vfgh 1998/2/23 B2406/97 - B1872/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs3

VfGG §87 Abs3

Leitsatz

Abweisung eines nachträglichen Abtretungsantrags mit Beschuß des Verfassungsgerichtshofes nach Zurückweisung der Beschwerde

Rechtssatz

Die Abtretung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (Art144 Abs3 B-VG,§87 Abs3 VfGG) kommt nur im - vorliegend nicht gegebenen - Fall einer abweisenden Sachentscheidung oder einer Ablehnung der Beschwerdebehandlung in Frage; bei Zurückweisung einer Beschwerde ist sie hingegen nicht vorgesehen (vgl. zB. VfSlg. 12.749/1991, 12.806/1991).

Gesonderte Entscheidung über gleichzeitig gestellte Anträge des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin (diesbezüglich nach Ablehnung der Beschwerden).

(Siehe auch: B v 29.02.00, B1872/99 - Abtretungsantrag auch bereits in der zurückgewiesenen Beschwerde).

Entscheidungstexte

- B 2406/97
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.02.1998 B 2406/97
- B 1872/99
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.02.2000 B 1872/99

Schlagworte

VfGH / Abtretung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B2406.1997

Dokumentnummer

JFR_10019777_97B02406_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at